

STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG,

U R T E I L

Nr. 72.304 vom 9. März 1998

A. 71.879/XIII-318

In der Rechtssache : **WILLEMS Martin,**

rue Louvrex 13
4000 Lüttich,

gegen :

die Deutschsprachige Gemeinschaft,
vertreten durch ihre Regierung.

DER STELLV. VORSITZENDE DER XIII. KAMMER,

Aufgrund der am 31. Oktober 1996 eingereichten Klageschrift, mit der Martin WILLEMS die Nichtigerklärung folgender Handlungen beantragt :

- "1. die Entscheidung unbekannten Datums der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Herrn Albert SCHÄFER als Fachlehrer : Holz für das Schuljahr 1996-97 zu bezeichnen;
2. die sich daraus ergebende Weigerung, den Antragsteller als Fachlehrer : Holz für dieses Schuljahr zu bezeichnen";

Aufgrund des am selben Tag eingereichten Antrags, mit dem derselbe Kläger die Aussetzung der Ausführung derselben Rechtsakte beantragt;

Aufgrund des Berichts, der von Herrn VERHULST, Erster Auditor beim Staatsrat, in dem Verfahren der einstweiligen Entscheidung erstattet wurde;

Aufgrund der Anordnung vom 2. Dezember 1996, die die Sache auf die Sitzung im Verfahren der einstweiligen Entscheidung vom 12. Dezember 1996 anberaumt, in der die Sache auf unbestimmte Zeit vertagt wurde;

Aufgrund des von der klagenden Partei an den Staatsrat gesandten Schreibens vom 29. November 1996;

Aufgrund des Berichts von Herrn Verhulst, Erster Auditor;

Aufgrund der Anordnung vom 9. Oktober 1997, die die Sache auf die Sitzung vom 27. Oktober 1997 anberaumt;

Aufgrund der Zustellung dieser Anordnung und des Berichts an die Parteien;

Nach Anhörung des Herrn KREINS, Staatsrat, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Herrn BOHN, Verwaltungsdirektor, der für die Gegenpartei erscheint;

Nach Anhörung des gleichlautenden Gutachtens von Herrn VERHULST, erster Auditor beim Staatsrat;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, daß die klagende Partei mit ihrem Brief vom 29. November 1996 dem Staatsrat mitteilt, sie nehme ihre Nichtigkeitsklage und ihren Aussetzungsantrag zurück; daß der Zulassung der Rücknahme nichts im Wege steht,

ENTSCHEIDET :

Artikel 1.

Die Rücknahme wird verkündet.

Artikel 2.

Die Kosten der Klage, festgelegt auf 4.000 Franken, werden zu Lasten der klagenden Partei gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung am 9. März 1900 achtundneunzig, von :

Herrn KREINS, stellv. Vorsitzender,
Frau NOTEBAERT, Kanzler.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

Chr. NOTEBAERT.

Y. KREINS.